

Merkblatt

zur Gewährung von Förderungen aus dem Kooperationsprogramm des Landes Berlin zur „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita/Schule und Sportverein“

1. **Grundlagen** des Programms ist die Förderrichtlinie, die 2025 zwischen SenBJF und Landessportbund Berlin (LSB) ausgearbeitet wurde.
2. Die Bearbeitung von Förderanträgen erfolgt durch den LSB, Bereich Finanzen und Service, Team Fördermittelmanagement.
3. Förderungen können Sportorganisationen und Sportvereine erhalten, die durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung als **förderungswürdig anerkannt** sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben. Zudem wird ab 2027 das Kinderschutzsiegel eine Fördervoraussetzung
4. Ein **Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Förderung **besteht nicht**. Die Gewährung von Förderungen ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Land Berlin abhängig.
5. Das Programm besteht aus vier Förderbereichen:
 - **Allgemeine Bewegungsangebote** (Sport AGs, die nachhaltig und verlässlich stattfinden, mindestens einmal pro Woche)
 - **Talentnester** (gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen in ausgewählten olympischen Sportarten, Sport AGs, die 2-3mal in der Woche stattfindet)
 - **Sondermaßnahmen** (unterscheiden sich im Format von den ersten zwei Förderbereichen, Projektstage, Sportfeste, Schulturniere, Kita-Feste)
 - **Sportkarussell** (Kinder haben die Möglichkeit verschiedene Sportarten auszuprobieren)
6. Die **Teilnahme** der Kinder und Jugendlichen an diesen Kooperationsmaßnahmen ist grundsätzlich **kostenfrei**. Eine **Vereinsmitgliedschaft** darf **keine Voraussetzung** für die Teilnahme an einer Sport AG sein. Bei Zuwiderhandlung werden bewilligte Maßnahmen zurückgezogen und gezahlte Fördermittel vom LSB zurückgefordert.
7. Pro Kooperationsmaßnahme kann grundsätzlich nur ein*e Übungsleiter*in bezuschusst werden. Bei Maßnahmen mit höherem Betreuungsbedarf ist es auch möglich, zwei Übungsleiter*innen zu bezuschussen. Die Überprüfung, ob höherer Betreuungsbedarf vorliegt, obliegt dem LSB. Übungsleiter*innen haben eine **gültige Lizenz (mindestens Lizenzstufe C)** oder eine andere, vergleichbare Ausbildung nachzuweisen. Übungsleiter*innen haben dem Verein vor der Aufnahme der Tätigkeit des Sportangebotes ein **erweitertes Führungszeugnis** im Sinne des §330 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Zudem muss dem Verein der **Masernschutz** der Übungsleitung nach dem Masernschutzgesetz vorliegen
8. Es wird ein Zuschuss zu dem vom Sportverein gezahlten Honoraren, Entgelt, Personalkosten für Übungsleitende in folgender Höhe gewährt:
 - Kita: 20 € / 60 Minuten
 - Schule: 30€ / 90 Minuten
 - Förderschule: 40€ / 90 Minuten
 - Sportkarussell: 40€ / 90 Minuten
 - Sondermaßnahmen (Sportfeste: Helferinnen und Helfer): 15€ / 90 Minuten

Hat der/die zweite Übungsleiter*in keine gültige Lizenz werden die Fördersätze für diese Person wie folgt verringert:

- Kita: 15 € / 60 Minuten
- Schule: 20 € / 90 Minuten
- Förderschule: 30 € / 90 Minuten
- Sportkarussell: 30 € / 90 Minuten

9. Es können Sachkosten für Sportmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Medaillen, Pokale o.ä., die im Rahmen des Sportangebots anfallen, beantragt werden
10. Bei den Bewegungsangeboten, den Talentnestern und den Sondermaßnahmen kann pro Sportangebot eine **Verwaltungspauschale von 5%** der Honorarkosten beantragt werden. Beim Sportkarussell beträgt die **Verwaltungskostenpauschale 9%** der Honorarkosten
11. **Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres** an den LSB., Bereich Fördermittelmanagement zu stellen. Für Sportangebote des 2. Halbjahres (nach den Sommerferien bis zu den darauffolgenden Winterferien) beantragt der Verein den Zuschuss bis zum **31. Juli des Haushaltsjahres** auf dem vom LSB herausgegebenen Vordruck. Es ist das Vordruckformular des Landessportbundes Berlin zu verwenden. **Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Sportorganisation ein Fördervertrag vorliegt.**
12. Der LSB bewilligt nach den geltenden Richtlinien gegenüber dem Verein die Förderung für den Förderzeitraum in Form eines privatrechtlichen Fördervertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Angaben.
13. Die Sportvereine können eine **Zwischenabrechnung** und müssen eine **Endabrechnung** über die Durchführung der bewilligten Maßnahme vorlegen. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus der vollständig ausgefüllten **Teilnehmerliste** (mit Namen, Altersangaben und Unterschrift der Teilnehmer*innen – bei Kitakindern und Schüler*innen der 1.-3. Klasse bestätigt die Kita/Schule mit Unterschrift und Kita/-Schulstempel die Teilnahme), einem **Sachbericht** und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der LSB kann die Vorlage von Originalbelegten Unterlagen und Verträgen verlangen.
14. **Versicherungsschutz** für Übungsleiter*innen ist im Rahmen der Regelungen des LSB gewährleistet. Für Kinder, Schüler*innen und Lehrer*innen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes Berlin.
15. Die Sportvereine haben den LSB **sofort** zu informieren, wenn sich **Veränderungen bei der Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft** ergeben. Der LSB ist zu informieren, wenn die Sportarbeitsgemeinschaft eingestellt wird, sich die Kooperationspartnerschule/-kita ändert oder die Übungsleitung wechselt.
16. Bei Nichteinhalten der im Merkblatt und im Fördervertrag beschriebenen Regelungen und Fristen kann es zur Verringerung der Fördersumme bis hin zum Widerruf des Fördervertrags sowie zu einer zusätzlichen Sperre des Vereins für das Folgejahr kommen.